

FAQ zur studentischen Rechtsberatung

1 Wer darf als Berater agieren?

Grundsätzlich kann jeder Student ab dem 3. Semester als Berater mitwirken. Durch die Kontaktvermittlung per Internet wird weitgehend gewährleistet, dass nur Fälle zugewiesen werden, die mit dem bisher im Studium erworbenen Wissen gelöst werden können.

2. Wer sind die anleitenden Personen mit Befähigung zum Richteramt (§ 6 Abs. 2 S. 1 a.E. RDG)?

Es handelt sich um Prof. Dr. Ulrich Noack, Dr. Michael Beurskens, Attorney at Law (New York), RA Dr. Jutta Lommatzsch, RA Tobias Goldkamp, RA Sascha Kremer sowie RA Dirk Heckmann.

3. Welche Fälle werden im Rahmen der studentischen Rechtsberatung bearbeitet?

Aus praktischen Gründen werden grundsätzlich nur Fälle mit einem Gegenstandswert von bis zu 700 € bearbeitet. Thematisch sollen vor allem Inhalte aus dem allgemeinen und besonderen Schuldrecht betroffen sein, die auch zum Pflichtfachstoff des Staatsexamens gehören.

4. Welche Gegenleistung erhalten die Teilnehmer?

Die beratenden Studenten erhalten eine Bescheinigung über ihre Mitarbeit. Eine Vergütung darf nicht gezahlt werden – die Rechtsberatung erfolgt unentgeltlich (§ 6 Abs. 2 RDG). Aufwendungen des Beraters sind hingegen zu erstatten (§ 670 BGB).

5. Wie sieht es mit der Haftung aus?

Obwohl ein Auftrag ein unentgeltliches Rechtsgeschäft ist, existiert (anders als bei Schenkung, § 521 BGB; Leihe, § 599 BGB und unentgeltlicher Verwahrung, § 690 BGB) keine gesetzliche Haftungsprivilegierung. Jedoch wird im Rahmen jedes Beratungsauftrags eine vertragliche Haftungsprivilegierung vereinbart, durch welche die Haftung des beratenden Studenten für Falsch- oder Schlechtberatung auf Vorsatz und **grobe** Fahrlässigkeit beschränkt wird.

Zur eigenen Absicherung gibt es stets die Möglichkeit, Rücksprache mit einem der anleitenden Volljuristen (siehe oben 2) zu nehmen. Das Risiko wird weiterhin durch die Beschränkung auf „geringwertige“ Streitigkeiten minimiert.

Eine Haftung der Fakultät besteht in keinem Fall; eine Haftung des beratenden Volljuristen gegenüber dem Studenten (nicht aber gegenüber dem Mandanten) besteht hingegen bereits bei einfacher Fahrlässigkeit.

6. Welche weiteren Pflichten treffen den Berater?

Im Rahmen der Beratung erlangte Informationen sind – außer gegenüber den anderen Teilnehmern und den anleitenden Volljuristen - vertraulich zu behandeln. Der Beratungsvorgang ist zu dokumentieren und dem Mandanten ist auf Anfrage Rechenschaft zu leisten (§ 666 BGB). Im Rahmen der Beratung erlangte bzw. für deren Durchführung erhaltene Dokumente oder sonstige Gegenstände sind dem Mandanten herauszugeben (§ 667 BGB).

7. Welcher Arbeitsaufwand ist zu erwarten?

Jeder Teilnehmer entscheidet selbstständig, in welchem Umfang er tätig werden will und wie viele Fälle er übernimmt. Ein einmal übernommener Fall muss allerdings auch (mit etwaiger Beratung und Diskussion in der Gruppe) vollständig gelöst werden. Insoweit ist der Aufwand jedem Teilnehmer selbst überlassen.

8. Wie wird der grobe Ablauf aussehen?

Die Teilnehmer werden in Gruppen von ca. 4-5 Personen eingeteilt, die jeweils von einem der anleitenden Volljuristen betreut wird. Der jeweils Betreuende gibt sodann eine kurze Einführung in die Beratungspraxis und die zu beachtenden Prinzipien.

Im Folgenden geht es um die Betreuung von Einzelfällen:

- a. Die Mandanten wenden sich per Internetformular oder per Email an die studentische Rechtsberatung. Nach einer groben Vorprüfung durch die anleitenden Volljuristen wird diese Anfrage an alle Teilnehmer weitergeleitet. Jeder Teilnehmer kann sich daraufhin bereit erklären, den Fall zu übernehmen. Daraufhin wird der Fall dann durch die Betreuer endgültig einem Freiwilligen zugewiesen.
- b. Der weitere Ablauf (Besprechungstermine, Rückfragen per Email) bleibt dem Beratenden überlassen. Er kann dabei jederzeit Rücksprache mit dem ihm zugewiesenen Betreuer oder seiner Gruppe nehmen.
- c. Das rechtliche Problem und das Ergebnis der Beratung werden abschließend der eigenen Gruppe kurz präsentiert.